

Informationsblatt LEADER

Allgemeines

Die Förderung von Projekten zur nachhaltigen Regionalentwicklung ist über die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER möglich.¹

Grundlage einer Förderung von Vorhaben aus dem Budget der LAG ist die Einordnung in die Regionale Entwicklungsstrategie (RES) und ein positives Votum der Lokalen Aktionsgruppe Uckermark (LAG) für das jeweilige Vorhaben.

Zum Ablauf des Projektauswahlverfahrens

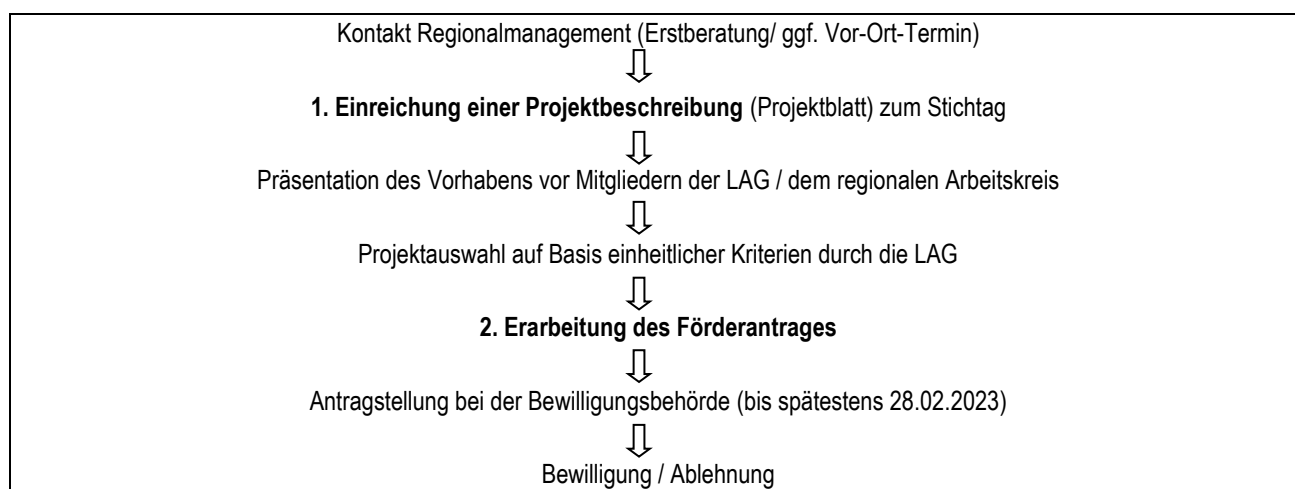
Bis zum Start der neuen Förderperiode 2023-2027 werden den LEADER-Aktionsgruppen im Land Brandenburg weitere EU-Mittel zur Unterstützung von Vorhaben bereitgestellt. Die Lokale Aktionsgruppe Uckermark kann daher für 2022 in einem zweiten Auswahlverfahren ein Budget i.H.v. 1.875.000 EUR für LEADER-Projekte ausloben. Zur Inanspruchnahme dieses Budgets muss ein Projektauswahlverfahren entsprechend dem bisherigen Vorgehen durch die LAG durchgeführt werden.

Projekte, die im Rahmen der ländlichen Entwicklung gefördert werden, müssen zu den Entwicklungszielen und Handlungsfeldern der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) der LAG Uckermark passen. Die Projekte werden deshalb in der Region vorgestellt und bewertet. Grundlage hierfür sind die Projektauswahlkriterien der RES.

Der Termin des Projektauswahlverfahrens wurde durch die LAG festgelegt und 2 Monate vorher auf der Internetseite der LAG veröffentlicht. Voraussetzung für die Teilnahme und Bewertung ist das ausgefüllte Projektblatt. Vor dem Einreichen des Projektblattes wird dem Antragsteller empfohlen, eine **Beratung durch das Regionalmanagement** in Anspruch zu nehmen. Bei einer Vorstellung des Projektes in einem der drei regionalen Arbeitskreise der LAG erhält der Antragsteller eine erste Einschätzung und weitere Hinweise zum Projekt. Das Projekt wird dann durch die LAG auf seine Förderwürdigkeit hinsichtlich der RES geprüft sowie mithilfe der Projektauswahlkriterien bewertet. Die bewerteten Projekte werden nach ihrer erreichten Punktzahl in die entsprechende Reihenfolge gebracht. Die Bestplatzierten im Rahmen des vorhandenen regionalen Budgets haben in einem 2. Schritt die Möglichkeit zur formellen Antragstellung.

Der Fördermittelantrag inklusive der notwendigen Anlagen wird mit einem vorgegebenen Formular des Fachministeriums erstellt. Hierbei gibt das Regionalmanagement ggf. Unterstützung. **Der vollständige Fördermittelantrag mit allen Anlagen (siehe Mindestanforderungen im Förderantrag) muss bis zum 28.02.2023 bei der Bewilligungsstelle (LELF Prenzlau) eingereicht werden.** Die zeitliche Umsetzung des Vorhabens muss eine Prüfung der Verwendung der Fördermittel bis zum 30.06.2025 gewährleisten.

Ablauf des zweistufigen Projektauswahlverfahrens



¹ <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Richtlinie-LEADER-Lesefassung.pdf>

Im Folgenden sind einige grundsätzlichen Aussagen zu Fördervoraussetzungen und -ausschlüssen aufgeführt.

Diese Aussagen stehen unter Vorbehalt, es gilt die jeweils gültige Förderrichtlinie des Landes.

In der Richtlinie und den Durchführungsverordnungen werden ggf. weitere Einschränkungen und Voraussetzungen definiert.

Fördervoraussetzungen:

- Projektort befindet sich in der Förderkulisse (Orte mit mehr als 10.000 EW sind ausgeschlossen)
- grundsätzlich Nutzung von vorhandener Bausubstanz
- bei Gestaltung ländlicher Orte: vorrangig Vorhaben im Innenbereich des Ortes und Bausubstanz vor 1960 errichtet
- bei baulichen Anlagen: Nutzungskonzept ist vorzulegen; erforderliche Baugenehmigung oder Planfeststellung inkl. ggf. denkmalrechtliche Erlaubnis und/oder wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung und/oder naturschutzrechtliche Genehmigung und ggf. Zustimmung zur Nutzungsänderung liegen vor
- bei wirtschaftlichen Vorhaben: Betriebs-/ Betreiberkonzept inkl. Rentabilitätsvorschau erforderlich
- für alle Investitionsvorhaben: Erklärung zur Übernahme der Folgekosten durch Betreiber / Besitzer und Erläuterung der Nutzungsfähigkeit nach Fertigstellung
- Sicherung der Gesamtfinanzierung ist nachzuweisen
- Nachweis des Eigentums bzw. uneingeschränkten Nutzungsrechtes über den Zeitraum der Zweckbindung (ggf. Nachweis Rechtsfähigkeit, Vertretungsbefugnis, dingliche Berechtigungen / Grundbuchsätze)

Von der Förderung ausgeschlossen:

- Erwerb von Immobilien
- Investitionen in Schulen (außer Grundschulen)
- Kauf von Lebendinventar
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind und nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Erwerb von Produktions- und Lieferrechten etc.
- Betriebs- und Folgekosten / Kosten laufender Betrieb / Ersatzbeschaffungen
- grundsätzlich der Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen/ Ausrüstungsgegenständen
- Erwerb von Gegenständen bis zu einem Wert von 800 netto
- Mehrwertsteuer für natürliche Personen und Personen des öffentlichen Rechts, welche vorsteuerabzugsberechtigt sind (oder innerhalb der Zweckbindungsfrist werden)

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung:

Bei der LEADER-Förderung handelt es sich um eine Anteilfinanzierung. Abhängig vom Gegenstand der Förderung kann privaten Antragsteller im Regelfall 30-45 % der förderfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss gewährt werden. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützig anerkannte juristische Personen ist ein Zuschuss i.H. v. 75-80 % der förderfähigen Gesamtausgaben abhängig vom Gegenstand der Förderung möglich.

„Bagatellgrenze“:

- bei Gemeinden mind. 10.000 EUR Zuwendung
- bei anderen Zuwendungsempfängern mind. 5.000 EUR Zuwendung

„De-minimis“:

- Die Unterstützung von Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten darf eine Höhe von 200.000 EUR innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Zuwendungsempfänger nicht überschreiten.

Weitere Informationen unter:

www.lag-uckermark.de

Was sollten Sie noch berücksichtigen?

Der rechtliche Partner für die Fördermittelbewilligung ist das LELF in Prenzlau. Mit dem Amt müssen die förderrechtlichen und finanziellen Angelegenheiten geregelt werden. Dabei ist zu beachten:

- **Die Maßnahme darf frühestens mit Einreichung des Antrages bei der Bewilligungsbehörde auf eigenes Risiko und vorbehaltlich einer Entscheidung begonnen werden. D.h. vorher darf kein Liefer- und Leistungsvertrag abgeschlossen werden** (Vorhaben nach 2.5 der Richtlinie haben eine gesonderte Regelung).
- Es können sich aus dem Förderrecht noch weitere Nachfragen des LELF ergeben
- **Bei der Vergabe von Leistungen, einschließlich der Planungsleistungen (freiberufliche Leistungen), ist der „Leitfaden Vergabe für private und öffentliche Auftraggeber im Rahmen von ELER-Förderprojekten“ in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.**
- Der Eigenanteil muss vor der Bewilligung nachgewiesen werden.
- Unbare Eigenleistungen können nicht als Eigenanteil anerkannt werden.
- Es gilt das Erstattungsprinzip, d.h. Rechnungen und Ausgaben müssen vorfinanziert werden. Die Vorfinanzierung der gesamten Kosten (bzw. von beherrschbaren Teilbeträgen) muss deshalb sicher gestellt sein und durch eine Bankaussage belegt werden (Vorhaben nach 2.5 der Richtlinie haben eine gesonderte Regelung).
- Die Erstattung erfolgt aufgrund nachvollziehbarer Rechnungen, deren Zahlung nachgewiesen werden muss, mit dem jeweiligen bewilligten Fördersatz. Barzahlungen sind nur bis zu einer max. Höhe von 500,00 Euro möglich.
- Die vollständige Förderung wird erst nach dem geprüften Verwendungsnachweis ausgezahlt.

Das **Regionalmanagement** steht Ihnen in allen Fragen rund um das Projektauswahlverfahren und die Antragstellung zur Verfügung. **Nutzen Sie vor der Beteiligung an einem Verfahren das Beratungsangebot; so können im Vorfeld schon wichtige Erfordernisse geklärt werden.** Dazu zählen u.a. die plausible Darstellung der finanziellen Tragfähigkeit eines Vorhabens, der Stand einer ggf. erforderlichen Baugenehmigung oder die Klärung, ob die Gemeinde bei baulichen Maßnahmen einzubeziehen ist. Hier erhalten Sie auch Informationen zu Kooperationspartnern bzw. zu lokalen und regionalen Netzwerken. Ihre Ansprechpartner vor Ort:

Naturparkregion Uckermärkische Seen	UckerRegion	Nationalparkregion Unteres Odertal
Jana Knaack Stabenstraße 2a 17279 Lychen Tel. 039888-52929 jana.knaack@lgmv.de	Kristin Kirchner Diesterwegstr. 6 17291 Prenzlau Tel. 0395-450340 kristin.kirchner@lgmv.de	Kristin Kirchner oder Jana Knaack

Wo ist der Antrag im 2. Schritt nach positiver Bewertung durch die LAG einzureichen?

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Grabowstr. 33; 17291 Prenzlau

Weitere Informationen unter:

www.lag-uckermark.de